

Abwasserwerk der Stadt Niederkassel Niederkassel

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012
Lagebericht für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Rödl & Partner GmbH

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft**

**Kranhaus 1
Im Zollhafen 18
D-50678 Köln**

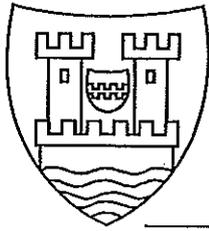
**Telefon: +49 (2 21) 94 99 09-0
Telefax: +49 (2 21) 94 99 09-9 00
E-Mail: koeln@roedl.de
Internet: www.roedl.de**

Die für die Produktion dieser Mappe verwendeten Materialien inklusive Deckfolie mit den Bestandteilen PET (Polyethylenterephthalat) und PP (Polypropylen) sind biologisch abbaubar und recyclingfähig.

Inhaltsverzeichnis

1. LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2012	4
2. BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2012	5
3. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2012	6
4. ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2012	7
5. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS	8

**1. LAGEBERICHT
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2012**



ABWASSERWERK DER STADT NIEDERKASSEL

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012

gemäß § 25 Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW)

1. Geschäftsverlauf

Im Berichtsjahr konnte, wie in den Vorjahren bereits auch, ein gesunkener Frischwasserverbrauch und eine damit verbundene verminderte Schmutzwassermenge verzeichnet werden. Der Pro-Kopf-Frischwasserverbrauch (ohne Sonderkunden) lag 2012 im Stadtgebiet mit 105 Liter pro Tag (mit Sonderkunde 109 l/Tag) deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von ca. 120 Liter pro Tag. Damit hat sich die seit Jahren im Stadtgebiet Niederkassel anhaltende Reduzierung des Frischwasserverbrauchs fortgesetzt, gleichzeitig konnte im Jahr 2012 ein Anstieg der niederschlagsrelevanten Flächen um 10.331 m² verzeichnet werden.

Die Durchführung der Dichtheitsprüfungen nach § 61 a Landeswassergesetz NRW wurde aufgrund eines Erlasses vom 17.06.2011 des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein Westfalen ausgesetzt. Die entsprechenden Satzungen, mit den Verpflichtungen, eine Dichtheitsprüfung bis zum 31.12.2012 durchzuführen, wurden vom Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 3.7.2012 aufgehoben.

Das Abwasserbeseitigungskonzept für den Zeitraum 2011 bis 2016 wurde im Januar 2012 durch die Bezirksregierung abschließend geprüft. Die Zustimmung der Bezirksregierung konnte nur durch Erfüllung von Auflagen der Bezirksregierung an die Betriebsleitung erreicht werden. Das Abwasserbeseitigungskonzept wurde in Hinblick auf die Sanierungsintensität überarbeitet und Maßnahmen vorgezogen. Dies bedeutet, dass das Abwasserwerk vorrangig die Sanierung der Kanäle mit der Zustandsklasse 0 durchzuführen hat.

Aufgrund außergewöhnlicher Regenereignisse im Jahr 2011, bei denen es zu Überstauereignissen im Kanalnetz im südlichen Stadtgebiet kam, wurde das Gebiet im Jahr 2012 hydrodynamisch untersucht. Die Sicherheit gegen eine Überstaugefahr entsprechend der technischen Regelwerke ist zwar ausreichend aber aufgrund der ungünstigen topografischen Lage sind Maßnahmen zur Entlastung der Entwässerungsanlage sinnvoll. Obwohl im Wirtschaftsplan des Jahres 2012 keine Mittel für derartige Maßnahmen angesetzt waren, entschied sich der Ausschuss für wirtschaftliche Unternehmen in seiner Sitzung am 4.9.2012 für die Durchführung einer hydraulischen Kanalsanierung der Pommernstraße. Die Maßnahme wurde im Jahr 2013 abgeschlossen. Weiterhin wurde der Bau eines Regenrückhaltebeckens im Bereich "Im Schengfeld", die Installation einer Drossel im Bereich "Hummerich/Rheidter Straße" sowie die Netztrennung der Straßen "Pastor-Breuer-Straße" und "Auf dem Acker" als sinnvoll erachtet. Hierfür hat der Ausschuss für wirt-

schaftliche Unternehmen ebenfalls in seiner Sitzung am 4.9.2012 der Vergabe der Ingenieurleistungen zugestimmt. Die Durchführung der Maßnahmen wird aber erst im Jahr 2013/2014 erfolgen.

2. Ertragslage

Die Ertragslage des Abwasserwerkes entwickelte sich im Berichtsjahr wie folgt:

	Plan 2012 TEUR	Ist 2012 TEUR	Delta 2012 TEUR	Ist 2011 TEUR	Delta Ist TEUR
1. Umsatzerlöse	8.140	8.029	-111	8.267	-238
2. andere aktivierte Eigenleistungen	30	45	15	50	-5
3. sonstige betriebliche Erträge	107	112	5	114	-2
Betriebsleistung	8.277	8.186	-91	8.431	-245
4. Materialaufwand	895	1.200	-305	1.158	-42
5. Personalaufwand	966	920	46	924	4
6. Abschreibungen	2.701	2.665	36	2.628	-37
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	685	711	-26	621	-90
Betriebsaufwand	5.247	5.496	-249	5.331	-165
Betriebsergebnis	3.030	2.690	-340	3.100	-410
8. Zinserträge	1	38	37	9	29
9. Zinsaufwand	1.360	1.416	-56	1.407	-9
Finanzergebnis	-1.359	-1.378	-19	-1.398	20
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.671	1.312	-359	1.702	-390
10. sonstige Steuern	1	1	0	1	0
Jahresüberschuss	1.670	1.311	-359	1.701	-390

Die Betriebsleistung von TEUR 8.186 liegt mit TEUR 91 unter dem Planansatz von TEUR 8.277. Diese Abweichung resultiert aus um TEUR 111 verminderten Umsatzerlösen und erhöhten aktivierten Eigenleistungen von TEUR 15 und sonstigen betrieblichen Erträgen von TEUR 5.

Bei erhöhtem Betriebsaufwand um TEUR 249, der im Wesentlichen auf vermehrten Materialaufwand (TEUR 305) und sonstigen betrieblichem Aufwand (TEUR 26) bei gleichzeitig vermindertem Personalaufwand (TEUR 46) und Abschreibungen (TEUR 37) zurückzuführen ist und gleichzeitig verschlechtertem Finanzergebnis von TEUR 19 ergibt sich ein um TEUR 359 verminderter Jahresüberschuss.

Im Vergleich zum Jahr 2011 ist der Jahresüberschuss um TEUR 390 gesunken. Die Minderung resultiert mit TEUR -245 aus der Betriebsleistung und ist auf die im Jahr 2011 erfolgte Nachveranlagung der Straßenbaulastträger mit der Niederschlagswassergebühr für die Straßenentwässerung zurück zu führen. Weiterhin trägt zum verschlechtertem Jahresüberschuss ein erhöhter Betriebsaufwand um TEUR 165 bei.

Aufgrund unterschiedlicher Ansatzfähigkeit der Erträge und Aufwendungen bzw. der Erlöse und Kosten in der kalkulatorischen Abwassergebührenrechnung, ergibt sich für das Jahr 2012 unter der Verrechnung der Gebührenunterdeckung 2008/2009 von TEUR 381 eine Kostenunterdeckung im Schmutzwasserbereich von TEUR 252 und im Bereich Niederschlagswasser von TEUR 114.

Die Unterdeckung des Jahres 2012 resultiert im Wesentlichen aus nicht ausreichend kalkulierten Kostensteigerungen für die Schmutzwasserentsorgung und der nicht ausreichend vorhergesehenen Verminderung der niederschlagsrelevanten Flächen bzw. Verbrauchsmengen und kann nach § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz NRW innerhalb von 4 Jahren ausgeglichen werden.

Die Erhebung der Schmutz-/Niederschlagswassergebühr erfolgt auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung. Für die Grundstückskläreinrichtungen wird die Gebühr nach der Satzung über die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen ebenfalls in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Die satzungsmäßig festgelegten Gebühren betragen:

Frischwasser	2012 €/m³	2011 €/m³	2010 €/m³
Schmutzwasser	3,17	3,166	3,166
Niederschlagswasser	2012 €/m² befestigte Fläche	2011 €/m² Verkehrs- fläche	2010 €/m² Verkehrs- fläche
	0,99	0,993	0,993
Klärschlamm	2012 €/m³	2011 €/m³	2010 €/m³
abflusslose Gruben	25,40	22,03	22,03
sonstige Grundstücksentwässerungsanlagen (Fremdeinleiter)	34,50	30,00	30,00

3. Vermögens- und Finanzlage

Die Vermögens- und Finanzlage wird mit folgenden Strukturkennzahlen dargestellt.

Eigenkapitalquote 1 (EK 1)	2012	2011
Eigenkapital * 100	18.803.566,97*100	18.912.734,36*100
Bilanzsumme	73.279.943,60	74.056.928,66
Eigenkapitalquote 2 (EK 2)		
Eigenkapital + Empf. Ertragszu- schüsse * 100	18.803.566,97+ 14.281.212,00 * 100	18.912.734,36+ 15.111.829,00 * 100
Bilanzsumme	73.279.943,60	74.056.928,66
Anlagendeckungsgrad 2 (AD 2)		
Eigenkapital + Empf. Ertragszu- schüsse + langf. Fremdkapital * 100	18.803.566,97+ 14.281.212,00 + 27.202.719,38 * 100	18.912.734,36 + 15.111.829,00 + 25.799.049,38 * 100
Anlagevermögen	72.709.378,05	73.409.251,56
Anlagenintensität (AI)		
Anlagevermögen * 100	72.709.378,05* 100	73.409.251,56 * 100
Bilanzsumme	73.279.943,60	74.056.928,66

	2012	2011	2010
Eigenkapitalquote 1 (EK 1)	25,66 %	25,54 %	25,85 %
Eigenkapitalquote 2 (EK 2)	45,15 %	45,94 %	46,85 %
Anlagendeckungsgrad 2 (AD 2)	82,92 %	81,49 %	75,34 %
Anlagenintensität (AI)	99,22 %	99,13 %	99,12 %

Der Verminderung der Bilanzsumme von TEUR 777 liegen eine Erhöhung der Verbindlichkeiten um TEUR 208 und eine Minderung des Eigenkapitals von TEUR 109, der empfangenen Ertragszuschüsse von TEUR 831 und der Rückstellungen um TEUR 46 zugrunde, so dass sich die Eigenkapitalquote 1 gegenüber dem Vorjahr von 25,54 % auf 25,66 % erhöht hat und die Eigenkapitalquote 2 von 45,94 % auf 45,15 % sinkt.

Der Anlagendeckungsgrad 2 gibt Auskunft darüber, inwieweit das Anlagevermögen durch langfristiges Kapital gedeckt ist und dementsprechend erhöhte sich dieser aufgrund des verminderten Anlagevermögens um TEUR 700 und des gleichzeitig verminderten Eigenkapitals und der verminderten Ertragszuschüsse und vermehrten langfristigen Fremdkapitals von 81,49 % auf 82,92%.

Die verminderte Bilanzsumme führt bei gleichzeitig vermindertem Anlagevermögen zu einer nahezu gleichbleibenden Anlagenintensität von 99,22 % im Jahr 2012.

4. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Feststellungen aus der Prüfung nach § 53 HGrG über die zu berichten wäre haben sich nicht ergeben.

5. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

6. Voraussichtliche Entwicklung

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2013 sieht einen Jahresüberschuss von rd. TEUR 1.170 vor. Gemäß Ratsbeschluss vom 27.11.2011 sollen, unter Berücksichtigung des Gewinnvortrags, TEUR 1.137 an die Stadt Niederkassel für die Konsolidierung des städtischen Haushaltes vorab ausgezahlt werden. Weiterhin ist die Ausschüttung aus dem Jahresüberschuss 2011 in Höhe von TEUR 282 an die Stadt Niederkassel geplant.

Im Vermögensplan für das Jahr 2013 sind Investitionskosten in Höhe von TEUR 5.080 vorgesehen. Im Bereich des Kanalnetzes werden weiterhin überwiegend Sanierungsmaßnahmen anfallen, die mit T€ 3.723 in den Investitionskosten enthalten sind. Darin enthalten sind bereits die Anforderungen der Bezirksregierung an das Abwasserbeseitigungskonzept, vorrangig die Kanäle der Zustandsklasse 1 zu sanieren.

Der § 61 a Landeswassergesetz NRW, der die Durchführung der Dichtheitsprüfungen regelt, wurde zwischenzeitlich vom Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen gestrichen und die entsprechenden Regelungen in die §§ 53 und 61 LWG NRW aufgenommen. Eine zwingend erforderliche Rechtsverordnung steht nach wie vor aus und wird dazu führen, dass weitere, bereits durch den Rat der Stadt Niederkassel beschlossene Satzungen, aufgehoben werden. Weiterhin muss bei vorliegen der angekündigten Änderung der Rechtslage über die Angelegenheit neu beraten werden.

Der Bezirksregierung liegt derzeit ein Antrag auf Neugenehmigung der Kläranlage und Erhöhung auf 64.000 Einwohnerwerte (bisher 35.000) vor. Damit dieser Antrag zur Genehmigung gelangt, wird die Modernisierung und Erweiterung der Chemikaliendosieranlagen notwendig sowie die Errichtung einer Kohlenstoffdosieranlage.

Ein besonderes Augenmerk liegt weiterhin auf der angespannten Situation des städtischen Haushaltes und des eventuell damit verbundenen zu leistenden Deckungsbeitrags.

Die Gebührenkalkulation für die Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung muss aufgrund des stetig sinkenden Wasserverbrauchs der Einwohner sowie der sich vermindernenden niederschlagsrelevanten Flächen regelmäßig überprüft werden. Weiterhin wirken sich Kostensteigerungen und auch zusätzliche Ausgaben, wie z.B. die zu erfüllenden Maßgaben des Abwasserbeseitigungskonzeptes, negativ auf den Gebührenhaushalt aus. Damit auch zukünftig der Gebührenhaushalt stabil gehalten werden kann, werden Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen ein wichtiges Entscheidungskriterium und verstärkt eingesetzt.

Insgesamt wird für das Wirtschaftsjahr 2013 auch eine weiterhin positive Geschäftsentwicklung erwartet.

Niederkassel, den 16.08.2013

Abwasserwerk der Stadt Niederkassel
Esch
- Betriebsleiter -



2. **BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2012**

Abwasserwerk der Stadt Niederkassel, Niederkassel
Bilanz zum 31. Dezember 2012

	31.12.2012		Vorjahr
	EUR	EUR	
A K T I V E S E I T E			
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Engelgärtlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	72.945,49	72.945,49	74.634,49
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	189.767,39	189.767,39	189.767,39
2. Abwasserreinigungsanlagen	6.371.248,19	6.371.248,19	6.735.609,23
3. Abwasserbehandlungsanlagen	64.366.488,60	64.366.488,60	63.266.713,06
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	337.580,22	337.580,22	280.015,22
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.371.348,16	1.371.348,16	2.862.572,17
	72.636.432,56	73.334.617,07	73.334.617,07
	72.709.378,05	73.409.251,56	73.409.251,56
B. UNLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	539.570,08	539.570,08	530.711,43
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 75.402,40 (Vj.: EUR 44.144,02)			
2. Forderungen gegen die Stadt Niederkassel und deren Eigenbetriebe	18.540,39	18.540,39	54.370,44
3. sonstige Vermögensgegenstände	769,63	769,63	2.332,03
	538.874,10	538.874,10	607.413,90
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	3.029,81	3.029,81	9.857,80
	561.903,91	561.903,91	617.271,70
	8.681,64	8.681,64	30.405,40
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
	73.279.943,60	73.279.943,60	74.056.928,66
P A S S I V E S E I T E			
	EUR	EUR	Vorjahr
			EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Stammkapital			
Stammkapital	2.600.000,00	2.600.000,00	2.600.000,00
II. Allgemeine Rücklagen			
Allgemeine Rücklagen	13.863.356,40	13.863.356,40	13.863.356,40
III. Zweckgebundene Rücklagen			
Zweckgebundene Rücklagen	1.064.414,29	1.064.414,29	1.064.414,29
IV. Bilanzgewinn			
1. Bilanzgewinn	1.384.963,67	1.384.963,67	1.567.772,23
2. Jahresvortrag	1.311.495,61	1.700.684,07	1.700.684,07
3. Ergebnisverwendung	(1.420.663,00)	(1.420.663,00)	(1.883.492,63)
	1.275.796,28	1.384.963,67	1.384.963,67
	18.803.566,97	18.803.566,97	18.912.734,36
	14.281.212,00	14.281.212,00	15.111.829,00
B. EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE			
C. RÜCKSTELLUNGEN			
sonstige Rückstellungen	210.311,87	210.311,87	255.950,00
	210.311,87	210.311,87	255.950,00
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	37.270.949,33	37.270.949,33	36.987.796,67
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	5.570,00	5.570,00	5.570,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	515.113,76	515.113,76	431.082,53
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Niederkassel und deren Eigenbetriebe	71.676,90	71.676,90	462.511,78
5. sonstige Verbindlichkeiten	2.121.542,77	2.121.542,77	1.889.454,32
	39.994.852,76	39.994.852,76	39.776.415,30
	73.279.943,60	73.279.943,60	74.056.928,66

**3. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2012**

Abwasserwerk der Stadt Niederkassel, Niederkassel
 Gewinn- und Verlustrechnung
 für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012

	EUR	2012 EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		8.028.883,99		8.267.051,33
2. andere aktivierte Eigenleistungen		44.879,47		49.909,96
3. sonstige betriebliche Erträge		<u>111.973,65</u>		<u>114.485,31</u>
			8.185.737,11	8.431.446,60
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	(231.244,92)			(240.002,77)
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>(969.245,27)</u>			<u>(917.849,36)</u>
		(1.200.490,19)		(1.157.852,13)
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	(709.706,32)			(716.908,51)
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>(209.964,34)</u>			<u>(207.037,19)</u>
		(919.670,66)		(923.945,70)
6. Abschreibungen				
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		(2.664.886,84)		(2.628.520,82)
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>(710.870,05)</u>		<u>(621.444,92)</u>
			(5.495.917,74)	(5.331.763,57)
			2.689.819,37	<u>3.099.683,03</u>
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		38.525,03		9.074,19
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>(1.416.032,15)</u>		<u>(1.406.810,42)</u>
			(1.377.507,12)	<u>(1.397.736,23)</u>
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			1.312.312,25	1.701.946,80
11. sonstige Steuern		<u>(816,64)</u>		<u>(1.262,73)</u>
			(816,64)	<u>(1.262,73)</u>
12. Jahresüberschuss			1.311.495,61	1.700.684,07
13. Gewinnvortrag			1.384.963,67	1.567.772,23
14. Ergebnisverwendung			<u>(1.420.663,00)</u>	<u>(1.883.492,63)</u>
15. Bilanzgewinn			<u>1.275.796,28</u>	<u>1.384.963,67</u>

**4. ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR
VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2012**

Abwasserwerk der Stadt Niederkassel, Niederkassel

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2012

Allgemeine Angaben und Erläuterungen zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss 2012 ist unter Beachtung der Vorschriften der EigVO NRW aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht handelsrechtlichen Vorschriften.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung vorgenommen. Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, jeweils vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen errechnen sich nach der linearen Methode unter Zugrundelegung der jeweiligen Nutzungsdauer. Im Zugangsjahr erfolgen zeitanteilige Abschreibungen.

In Anlehnung an § 6 Abs. 2 EStG werden sofort abzugsfähige Anlagegüter bis zu € 150,00 im Jahr des Zugangs als Aufwand erfasst. Für abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten € 150,00, aber nicht € 1.000,00 übersteigen, wurde entsprechend § 6 Abs. 2a EStG ein Sammelposten gebildet, der, beginnend im Jahr der Anschaffung, linear über fünf Jahre abgeschrieben wird.

Die Forderungen wurden grundsätzlich mit dem Nominalbetrag bewertet. Langfristige unverzinsliche Forderungen wurden auf den Barwert abgezinst. Die Bildung von Wertberichtigungen unterblieb wegen fehlender Ausfallrisiken.

Die bis zum 31.12.2002 passivierten empfangenen Ertragszuschüsse werden jährlich gemäß § 22 Abs. 3 EigVO NRW in Verbindung mit dem Schreiben vom 29. Juni 1990 - III B 4 - 5/701- 4578/89 - des Innenministers NRW mit 3 % p.a. ertragswirksam aufgelöst. Diese Vorschrift wird trotz Zurücknahme des Schreibens beibehalten.

Die seit dem Jahr 2003 unter den Sonderposten für Investitionszuschüsse passivierten Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüsse wurden im Jahr 2009 mit der Position empfangene Ertragszuschüsse zusammengefasst. Die ertragswirk-

same Auflösung erfolgt entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des bezuschussten Wirtschaftsgutes.

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurde allen erkennbaren Risiken ausreichend und angemessen Rechnung getragen.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagengitter dargestellt (siehe Anlage zum Anhang).

Forderungen

Von den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben T€ 44 eine Restlaufzeit von über einem Jahr.

Bilanzgewinn

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Bilanzgewinn 2012 in Höhe von € 1.275.796,28 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung an die Stadt Niederkassel	€	234.743,90
Vortrag auf neue Rechnung	€	1.041.052,38

Empfangene Ertragszuschüsse

Dieser Posten beinhaltet die von Kunden gezahlten Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten, die bei Zugang bis zum 31.12.2002 mit 3% p.a. und ab dem 1.1.2003 entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Wirtschaftsgüter ertragswirksam aufgelöst werden.

Rückstellungen

Der Ausweis betrifft folgende Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten des Berichtsjahres:

	Stand am 01.01.2012 EUR	Ver- brauch 2012 EUR	Auflösung/ Umbuchung 2012 EUR	Zu- führung 2012 EUR	Ab- zinsung 2012 €	Stand 31.12.2012 €
ausstehende Rech- nungen	121.950,00	114.700,00	0,00	70.961,87	600,00	77.611,87
Abwasserabgabe	70.000,00	70.000,00	0,00	70.000,00	0,00	70.000,00
Gebührenüberdeckung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Urlaubsansprüche	55.500,00	55.500,00	0,00	54.200,00	0,00	54.200,00
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	8.500,00	8.500,00	0,00	8.500,00	0,00	8.500,00
	255.950,00	248.700,00	0,00	203.661,87	600,00	210.311,87

Verbindlichkeiten

Zu den Verbindlichkeiten werden gem. §§ 268 Abs. 5 Satz 1 und 285 Nr. 1 HGB folgende Angaben gemacht:

	Gesamt 2011 EUR	Davon mit einer Restlaufzeit		
		Bis 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	Über 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	37.270.949,33	4.782.945,46	6.376.048,02	26.111.955,85
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	5.570,00	5.570,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Liefe- rungen und Leistungen	515.113,76	515.113,76	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Niederkassel und deren Eigenbetrieb	71.676,90	71.676,90	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	2.121.542,77	823.525,86	207.253,38	1.090.763,53
	39.984.852,76	6.198.831,98	6.583.301,40	27.202.719,38

Im Geschäftsjahr wurden derivative Finanzinstrumente (Zinsswaps) zur Absicherung künftiger Zahlungsströme aus variabel verzinslichen Darlehen verwendet. Dem Zinsswap liegt ein Grundgeschäft mit vergleichbarem, gegenläufigem Risiko (Mikro-Hedge) zugrunde. Das mit der aus dem Grundgeschäft und dem Sicherungsgeschäft gebildeten Bewertungseinheit nach § 254 HGB gesicherte Kreditvolumen beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 3.443.

Die Regelungen zur Bildung einer Bewertungseinheit zur kompensatorischen Bewertung der Sicherungsbeziehung werden angewandt. Aufgrund der Betragsidentität und der Kongruenz der Laufzeiten, Zinssätze, Zinsanpassungs- bzw. Zins- und Tilgungstermine gleichen sich die gegenläufigen Wertänderungen bzw. Zahlungsströme während der Laufzeit von Grund- und Sicherungsgeschäft aus.

Die Höhe der mit Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken beträgt € 250.218,03. Der Betrag entspricht den mit der Mark-to-Market Methode ermittelten Wert des Swapgeschäftes.

Sicherheiten wurden außer den branchenüblichen Eigentumsvorbehalten bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen nicht gegeben.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse teilen sich wie folgt auf:

	2012 TEUR	2011 TEUR
Kanalbenutzungsgebühren	4.629	4.660
Niederschlagswasser	2.632	2.811
Entsorgungsgebühren Hauskläranlagen	7	6
Genehmigungsgebühren Kanalhausanschlüsse	6	8
Auflösung Ertragszuschüsse	755	782
	8.029	8.267

Angaben gem. § 24 Abs. 2 EigVO NRW

Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

Es haben sich keine Änderungen ergeben.

Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

Kläranlage

	2012 (Stand 30.06.)	2011 (Stand 30.06.)
Einwohner und Gewerbetreibende Stadt	38.871	38.648
An die Kläranlage angeschlossene Einwohner und Gewerbetreibende	38.790	38.648
Anschlussgrad	99,79 %	99,79 %
Einwohnerwerte ermittelt nach eingeleiteter Schmutzfracht	43.094	39.830
Ausnutzungsgrad	111,09 %	113,80 %

Die Kläranlage hat eine durch die Bezirksregierung Köln genehmigte Kapazität für 35.000 Einwohner.

Der Bezirksregierung liegt derzeit ein Antrag auf Neugenehmigung der Kläranlage und Erhöhung auf 64.000 Einwohnerwerte vor.

Bestand der Abwassersammler (Kanäle-Mischsystem)

Stand 1.1.2012 in m	Zugang/Abgang 2012 in m	Stand 31.12.2012 in m
137.660 m	-129,88 m	137.660 m

Im Jahr 2012 wurden verschiedene Kanäle, die bisher im technischen Bestand des Abwasserwerkes geführt wurden, tatsächlich aber im privaten Besitz sind, aus dem Bestand der Kanäle herausgenommen.

Stand der Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben

Die Anlagen im Bau und die für das Jahr 2012 geplanten Investitionen setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand 31.12.2012 TEUR	Plan 2013 TEUR
Abwasserreinigungsanlagen	184	1.223
Abwassersammlungsanlagen	1.187	3.465
	1.371	4.688

Entwicklung des Eigenkapitals

Das Eigenkapital entwickelt sich wie folgt:

	Stand am 31.12.2011 EUR	Zuführung 2012 EUR	Auflösung 2012 EUR	Stand am 31.12.2012 EUR
Stammkapital	2.600.000,00	0,00	0,00	2.600.000,00
Allgemeine Rücklagen	13.863.356,40	0,00	0,00	13.863.356,40
zweckgebundene Rücklagen	1.064.414,29	0,00	0,00	1.064.414,29
<i>Gewinnvortrag</i>	<i>1.567.772,23</i>	<i>0,00</i>	<i>182.808,56</i>	<i>1.384.963,67</i>
<i>Jahresüberschuss</i>	<i>1.700.684,07</i>	<i>1.311.495,61</i>	<i>1.700.684,07</i>	<i>1.311.495,61</i>
<i>Ergebnisverwendung</i>	<i>(1.883.492,63)</i>	<i>0,00</i>	<i>(462.829,63)</i>	<i>(1.420.663,00)</i>
Bilanzgewinn	1.384.963,67	1.311.495,61	1.420.663,00	1.275.796,28
Eigenkapital	18.912.734,36	1.311.495,61	1.420.663,00	18.803.566,97

Abschlussprüferhonorar

	2012 EUR	2011 EUR
Abschlussprüfungsleistungen	6.578	6.578
sonstige Bestätigungsleistungen	0	0
Steuerberatungsleistungen	0	0
sonstige Leistungen	0	0
	6.578	6.578

Personalstatistik

Am Jahresende waren im Abwasserwerk beschäftigt:	2012	2011
Beamte	1,35	1,35
Tariflich Beschäftigte	14,30	15,00
Auszubildende	0,00	1,00
	15,65	17,35

Der Personalaufwand gliedert sich in:	TEUR	TEUR
Besoldung und Entgelte	710	717
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	210	207
	920	924

Tarif und Mengenstatistik

Die in 2012 veranlagten Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:

Niederschlagswasser	m²	Gebühr	Umsatzerlöse
für 2012			
übrige	2.681.655	0,99	2.652.554,06
Straßenbaulastträger			
2012 Kreis	17.230	0,99	17.057,70
2012 Land	40.545	0,99	40.139,55
Erstattung an Stadt Niederkassel für Kreis- und Landstraßen			
2008	27.467	0,942	-25.873,92
2009	27.467	0,892	-24.500,57
2010	27.467	0,993	-27.274,73
für 2011			
übrige	2.659.585	0,993	2.638.663,77
Straßenbaulastträger	57.775	0,993	57.370,58
Nachveranlagung Straßenbau- lastträger			
2007	23.902	2,250	53.779,50
2008	23.902	0,942	22.515,68
2009	23.902	0,892	21.320,58
2010	17.230	0,993	17.109,39
Schmutzwasser	m³	Gebühr	Umsatzerlöse
für 2012	1.458.906	3,17	4.629.142,70
für 2011	1.477.339	3,166	4.660.237,41
Klärschlamm	m³	Gebühr	Umsatzerlöse
in 2012			
Abflusslose Gruben	220,50	25,40	5.600,70
sonstige	41,00	34,50	1.414,50
in 2011			
Abflusslose Gruben	181,5	22,03	3.998,45
sonstige	62,5	30,00	1.875,00

Mitglieder der Betriebsleitung und des Ausschusses für wirtschaftliche Unternehmen der Stadt Niederkassel

Betriebsleitung

Helmut Esch, Erster Beigeordneter der Stadt Niederkassel

Mitglieder des Ausschusses für wirtschaftliche Unternehmen

- Winfried Heinrichs, Rechtsanwalt, - Vorsitzender -
- Heinz Reuter, Speditionskaufmann, - stellvertretender Vorsitzender -
- Volker Heinsch, Diplom-Ingenieur,
- Markus Linnartz, Student,
- Rosel Kurth, Einzelhandelskauffrau
- Karl-Heinz Plies, Erzieher
- Friedrich Reusch, Diplom-Ökonom
- Josef Schäferhoff, Kaufmann
- Barbara Schlüter, Lehrerin
- Jürgen Schulz, Rentner
- Hartmut Wicht, Hotelkaufmann i.R.
- Peter Oberhäuser, Beamter,

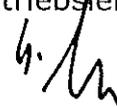
Sachkundige Bürger

- Hans-Gerd Bansemer, Diplom-Betriebswirt
- Klaus Esch, Steuerberater, bis 03.07.2012
- Jan Hersel, Maurer, bis 28.03.2012
- Karl-Heinz Kurth, Polizeibeamter i.R.
- Gunnar Ohrndorf, Verwaltungsangestellter
- Elena Pestel, Diplom-Handelslehrerin
- Christoph Breidt, Diplom-Kaufmann, ab 28.03.2012
- Rudolf Wickel, Angestellter, ab 03.07.2012

Weder die Betriebsleitung noch die Mitglieder des Ausschusses für wirtschaftliche Unternehmen erhalten eine Vergütung durch das Abwasserwerk.

Niederkassel, den 16.08.2013

Abwasserwerk der Stadt Niederkassel
Esch
- Betriebsleiter -



Anlagen

- Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012

Anlage zum Anhang

Anlagenpiegel für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012

	Anschaffungskosten						Abschreibungen						Restbuchwerte									
	Vortrag		Zugang		Abgang		Umbuch.		Endbestand		Vortrag		Zugang		Abgang		Umbuchung		Endbestand			
	31.12.2011	€	2012	€	2012	€	2012	€	31.12.2012	€	31.12.2011	€	2012	€	2012	€	2012	€	31.12.2011	€	31.12.2011	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	256.532,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	256.532,62	0,00	181.898,13	1.699,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	183.587,13	72.945,49	74.634,49	
II. Sachanlagen																						
1. Grundstücke und grundstück-	189.767,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	189.767,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	189.767,39	189.767,39	189.767,39	
2. Abwasserreinigungsanlagen	21.308.442,33	-26.682,39	0,00	165.043,92	21.446.803,86	0,00	0,00	0,00	21.446.803,86	14.575.888,82	499.666,85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.075.555,67	6.371.248,19	6.732.553,51	
3. Abwassersammelanlagen	104.428.562,24	76,41	280.596,00	3.306.536,12	107.454.578,77	0,00	0,00	0,00	107.454.578,77	41.161.849,18	2.106.795,27	180.554,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	43.088.090,17	64.366.488,60	63.266.713,06	
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	886.545,14	114.301,72	12.423,40	0,00	988.423,46	0,00	0,00	0,00	988.423,46	606.529,92	56.735,72	12.422,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	650.843,24	337.580,22	280.015,22	
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.865.567,89	1.977.360,31	0,00	-3.471.580,04	1.371.348,16	0,00	0,00	0,00	1.371.348,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.371.348,16	2.865.567,89	2.865.567,89	
Sachanlagen Gesamt	129.678.894,99	2.065.056,05	293.019,40	293.019,40	131.450.921,64	0,00	0,00	0,00	131.450.921,64	56.344.267,92	2.663.197,84	192.976,68	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	58.814.489,08	72.636.432,56	73.334.617,07	
Anlagevermögen Gesamt	129.935.417,61	2.065.056,05	293.019,40	293.019,40	131.707.454,26	0,00	0,00	0,00	131.707.454,26	56.526.166,05	2.664.886,84	192.976,68	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	58.998.076,21	72.709.378,05	73.409.251,56	

5. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An das Abwasserwerk der Stadt Niederkassel, Niederkassel:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserwerk der Stadt Niederkassel, Niederkassel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Köln, den 16. August 2013



Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Wambach
Wirtschaftsprüfer


Rudert
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggeber über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.